

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## MOLOTOW™ - BLACKLINER Ink

Nummer der Fassung: 3.0  
Ersetzt Fassung vom: 20.11.2018 (2)

Überarbeitet am: 05.02.2020

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

**Handelsname** TINTE FL SCHWARZ F0005766  
**Registrierungsnummer (REACH)** nicht relevant (Gemisch)

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### Relevante identifizierte Verwendungen

Tinte für Schreib- und Markiergeräte.

##### Verwendungen, von denen abgeraten wird

Andere als die genannten identifizierten Verwendungen.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Feuerstein GmbH MOLOTOW™ Distribution  
Willy-Brandt-Straße 9/2  
D 77933 Lahr / Schwarzwald  
Tel.: +49 (0)7821 92 229 0 [8:00 – 17:00 (UTC+1)]  
Fax: +49 (0)7821 92 229 99  
e-Mail: info@molotow.com

#### 1.4 Notrufnummer

##### Notfallinformationsdienst

Feuerstein GmbH MOLOTOW Distributio  
Phone +49 (0)7821 92 229 0 [8:00 – 17:00 (UTC+1)]

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort nicht erforderlich

- Piktogramme nicht erforderlich

- Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

##### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## TINTE FL SCHWARZ F0005766

Nummer der Fassung: 3.0  
Ersetzt Fassung vom: 20.11.2018 (2)

Überarbeitet am: 05.02.2020

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

#### 3.2 Gemische

Dieses Gemisch enthält keine gesundheits oder umweltgefährdenden Stoffe/Gemische, welche die Berücksichtigungsgrenzwerte nach der VO (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) erreichen oder übersteigen. Dieses Gemisch enthält keine Stoffe/Gemische, für die EG-Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz vorliegen. Dieses Gemisch enthält keine Stoffe/Gemische, die PBT oder vPvB sind.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zu decken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Symptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten; aus diesem Grund ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach der Exposition. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

##### Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei nicht vorhandener Atmung gegebenenfalls künstliche Beatmung. Bei schwacher Atmung möglichst rasch Sauerstoffbeatmung. Sofort Arzt hinzuziehen.

##### Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

##### Nach Berührung mit den Augen

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

##### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

##### Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nach derzeitigem Kenntnisstand, sind keine bekannt.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

##### Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, Alkoholbeständiger Schaum, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>).

##### Ungeeignete Löschmittel

Nach derzeitigem Kenntnisstand, sind keine bekannt.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

##### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Stickoxide (NO<sub>x</sub>), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## TINTE FL SCHWARZ F0005766

Nummer der Fassung: 3.0  
Ersetzt Fassung vom: 20.11.2018 (2)

Überarbeitet am: 05.02.2020

### Brandklasse

B (Brände von flüssigen und flüssig werdenden Stoffen).

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

### Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Bei Brandbekämpfung Schutzkleidung verwenden, um Haut- und Augenkontakt zu vermeiden.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Den betroffenen Bereich belüften. Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung. Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.

#### Einsatzkräfte

Bei Entstehung von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

#### Geeignete Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen, Verwendung von Ab- und Adsorbtionsmaterial (Schlangen, Tücher, Matten, Granulat etc.) für Wasser, Lösungsmittel und schwache Chemikalien.

#### Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Universalbinder.

#### Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

#### Geeignetes Material zur Reinigung/Aufnahme

Putzlappen (Putzwolle), Kieselgur (Diatomit), Universalbinder, Reinigungsmittel.

#### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## TINTE FL SCHWARZ F0005766

Nummer der Fassung: 3.0  
Ersetzt Fassung vom: 20.11.2018 (2)

Überarbeitet am: 05.02.2020

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

##### Hinweis zum sicheren Umgang / Technische Maßnahmen

Behälter dicht verschlossen halten. Nur in gekennzeichnete Gebinde abfüllen. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung. Dampf-/Aerosolbildung vermeiden.

##### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

##### Beherrschung von Wirkungen

##### Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hitze, Frost, Potenzielle Zündquellen

##### Beachtung von sonstigen Informationen

Produkt nach längerer Lagerzeit aufrühren.

- Lagerklasse (LGK) - TRGS 510

LGK 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Endanwendungen vorgesehen.

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter: Bestandteile mit zu überwachenden Arbeitsplatzgrenzwerten bzw. biologischen Grenzwerten

##### Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor. Detailangaben zu Gemischbestandteilen entfallen, da in Abschnitt 3 keine Bestandteile gelistet sind.

##### Biologische Grenzwerte

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor. Detailangaben zu Gemischbestandteilen entfallen, da in Abschnitt 3 keine Bestandteile gelistet sind.

##### Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Detailangaben zu Gemischbestandteilen entfallen, da in Abschnitt 3 keine Bestandteile gelistet sind.

##### Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Detailangaben zu Gemischbestandteilen entfallen, da in Abschnitt 3 keine Bestandteile gelistet sind.

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

##### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Örtliche Absaugung und Lüftungsmaßnahmen, Augendusche.

##### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

##### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## TINTE FL SCHWARZ F0005766

Nummer der Fassung: 3.0  
Ersetzt Fassung vom: 20.11.2018 (2)

Überarbeitet am: 05.02.2020

### Hautschutz

#### - Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

#### - Schutzhandschuhe - Spritzschutz

Art des Materials      Nitril

#### - Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

### Atemschutz

Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Bei Entstehung von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	schwarz
Geruchsschwelle	nicht bestimmt

#### Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert	8 – 10 (23 °C) (Firmeninterne Methode)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	~100 °C (Abschätzung)
Flammpunkt	nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht relevant, (Flüssigkeit)
Explosionsgrenzen	nicht bestimmt
Dampfdruck	nicht bestimmt
Dichte	1,05 – 1,15 g/cm <sup>3</sup> bei 23 °C (Firmeninterne Methode)
Dampfdichte	keine Information verfügbar

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## TINTE FL SCHWARZ F0005766

Nummer der Fassung: 3.0  
Ersetzt Fassung vom: 20.11.2018 (2)

Überarbeitet am: 05.02.2020

### Löslichkeit(en)

- Wasserlöslichkeit	in jedem Verhältnis mischbar
---------------------	------------------------------

### Verteilungskoeffizient

- n-Octanol/Wasser (log KOW)	keine Information verfügbar
------------------------------	-----------------------------

Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt
-----------------------------	----------------

Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt
-----------------------	----------------

Viskosität	nicht bestimmt
------------	----------------

Explosive Eigenschaften	keine
-------------------------	-------

Oxidierende Eigenschaften	keine
---------------------------	-------

## 9.2 Sonstige Angaben

<b>Oberflächenspannung</b>	35 – 40 N/m (23 °C, 100 Vol.-%) (Firmeninterne Methode)
----------------------------	---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

### 10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung bekannt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

#### Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

#### Akute Toxizität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklassen sind nicht erfüllt.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## TINTE FL SCHWARZ F0005766

Nummer der Fassung: 3.0  
Ersetzt Fassung vom: 20.11.2018 (2)

Überarbeitet am: 05.02.2020

### **Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung**

Detailangaben zu Gemischbestandteilen entfallen, da in Abschnitt 3 keine Bestandteile gelistet sind.

### **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

### **Schwere Augenschädigung/Augenreizung**

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

### **Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut**

Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

### **Keimzellmutagenität**

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

### **Karzinogenität**

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

### **Reproduktionstoxizität**

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

### **Aspirationsgefahr**

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### **12.1 Toxizität**

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor. Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach wassergefährdend

#### **(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung**

Detailangaben zu Gemischbestandteilen entfallen, da in Abschnitt 3 keine Bestandteile gelistet sind.

#### **(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung**

Detailangaben zu Gemischbestandteilen entfallen, da in Abschnitt 3 keine Bestandteile gelistet sind.

### **12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor. Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

#### **Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung**

Detailangaben zu Gemischbestandteilen entfallen, da in Abschnitt 3 keine Bestandteile gelistet sind.

### **12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

#### **Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung**

Detailangaben zu Gemischbestandteilen entfallen, da in Abschnitt 3 keine Bestandteile gelistet sind.

### **12.4 Mobilität im Boden**

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## TINTE FL SCHWARZ F0005766

Nummer der Fassung: 3.0  
Ersetzt Fassung vom: 20.11.2018 (2)

Überarbeitet am: 05.02.2020

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor. Die in Abschnitt 3 genannten Bestandteile sind keine PBT und/oder vPvB.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand, sind keine bekannt.

#### Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme

Kein Bestandteil ist gelistet.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.0 Hinweise zur Entsorgung

Abfälle müssen in Deutschland nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorrangig wiederverwendet bzw. verwertet werden. Der Abfallerzeuger hat die Abfälle in "Abfälle zur Verwertung" und "Abfälle zur Beseitigung" zu unterscheiden und eine Abfallbestimmung nach festen Regeln durchzuführen. Diese richtet sich neben der stofflichen Beschaffenheit insbesondere nach der Herkunft der Abfälle. Es wird empfohlen, mit den Behörden und/oder Entsorgungsunternehmen Kontakt aufzunehmen und weitere Informationen über die Verwertung oder Beseitigung zu erfragen.

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen. Dieses Erzeugnis ist als gefährlicher Abfall zu entsorgen und darf nicht zusammen mit Ihrem normalen Haushaltsmüll entsorgt werden. Produkt möglichst im Originalbehälter belassen. Ungereinigte Behälter sind dem Produkt entsprechend zu behandeln.

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Vollständig entleerte und gereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

#### Produktrückstände

Minimale Mengen (< 0,5 L) können nach reichlich Verdünnung mit Wasser, als Abwasser entsorgt werden. Mit entsprechend größere Mengen, ist wie in den vorherigen Abschnitten beschrieben zu verfahren.

### 13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

#### Abfallbestimmung nach der "Europäischer Abfallkatalog-Verordnung" (AVV)

Der Abfallschlüssel nach AVV ist abhängig von der Herkunft der Abfälle und kann dadurch je nach Branche bzw. Prozess unterschiedlich sein.

Abfallschlüsselvorschlag: 08 01 12 (Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11\* fallen).

#### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer	unterliegt nicht den Transportvorschriften
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	nicht relevant
14.3 Transportgefahrenklassen	keine
14.4 Verpackungsgruppe	keiner Verpackungsgruppe zugeordnet
14.5 Umweltgefahren	nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.	

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## TINTE FL SCHWARZ F0005766

Nummer der Fassung: 3.0  
Ersetzt Fassung vom: 20.11.2018 (2)

Überarbeitet am: 05.02.2020

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

#### Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

##### **Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)**

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

##### **Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)**

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

##### **Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)**

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### **Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)**

##### **Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste**

kein Bestandteil ist gelistet

##### **Seveso Richtlinie**

2012/18/EU (Seveso III)

Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.
	nicht zugeordnet		

##### **Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG)**

VOC-Gehalt

3,96 % % (w/w)

##### **Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II**

kein Bestandteil ist gelistet

##### **Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)**

kein Bestandteil ist gelistet

##### **Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)**

kein Bestandteil ist gelistet

##### **Nationale Vorschriften (Deutschland)**

##### **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## TINTE FL SCHWARZ F0005766

Nummer der Fassung: 3.0  
Ersetzt Fassung vom: 20.11.2018 (2)

Überarbeitet am: 05.02.2020

### Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe	Klasse I	1 - < 5 Gew.-%	0,1 kg/h	20 mg/m <sup>3</sup>	3)
5.2.5	organische Stoffe		1 - < 5 Gew.-%	0,5 kg/h	50 mg/m <sup>3</sup>	3)

Hinweis

3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m<sup>3</sup> darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

### Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicherheitsrelevant
2.1	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.	ja
2.2	- Signalwort: Achtung	- Signalwort: nicht erforderlich	ja
2.2	- Piktogramme	- Piktogramme: nicht erforderlich	ja
3.2	Gemische	Gemische: Dieses Gemisch enthält keine gesundheits oder umweltgefährdenden Stoffe/Gemische, welche die Berücksichtigungsgrenzwerte nach der VO (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) erreichen oder übersteigen. Dieses Gemisch enthält keine Stoffe/Gemische, für die EG-Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz vorliegen. Dieses Gemisch enthält keine Stoffe/Gemische, die PBT oder vPvB sind.	ja
11.1	Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)	Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP): Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.	ja
11.1	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Verursacht Hautreizungen.	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.	ja
11.1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Verursacht schwere Augenreizung.	Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.	ja

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## TINTE FL SCHWARZ F0005766

Nummer der Fassung: 3.0  
Ersetzt Fassung vom: 20.11.2018 (2)

Überarbeitet am: 05.02.2020

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicherheitsrelevant
13.2	Abfallbestimmung nach der "Europäischer Abfallkatalog-Verordnung" (AVV): Der Abfallschlüssel nach AVV ist abhängig von der Herkunft der Abfälle und kann dadurch je nach Branche bzw. Prozess unterschiedlich sein. Abfallschlüsselvorschlag: 08 01 11* (Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten).	Abfallbestimmung nach der "Europäischer Abfallkatalog-Verordnung" (AVV): Der Abfallschlüssel nach AVV ist abhängig von der Herkunft der Abfälle und kann dadurch je nach Branche bzw. Prozess unterschiedlich sein. Abfallschlüsselvorschlag: 08 01 12 (Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen).	ja

### Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

### Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## TINTE FL SCHWARZ F0005766

Nummer der Fassung: 3.0  
Ersetzt Fassung vom: 20.11.2018 (2)

Überarbeitet am: 05.02.2020

---

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

### **Einstufungsverfahren**

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

### **Haftungsausschluss**

Die Angaben des Sicherheitsdatenblattes gelten nur für das beschriebene Produkt im Zusammenhang mit seiner bestimmungsmäßigen Verwendung. Den Angaben liegt der aktuelle Stand unserer Kenntnisse zugrunde. Sie dienen insbesondere dazu, unser Produkt im Hinblick auf die von ihm ausgehenden Gefahren und die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Produkt- und Qualitätseigenschaften dar. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind erforderlich nach Artikel 31 und Anhang II der Verordnung EG (VO) Nr. 1907/2006.